1	Ver	rfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	. 2
		Planungsgrundlagen	
		re, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
		Artenschutz allgemein	
		Avifauna allgemein	
7	2.3	Avifauna/ Schreiadler	. :

Nr.	Finwendungskomnley/Inhalt der Finwendungen	EW Nr.
1 Verfah	rensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	
1.1 Planui	ngsgrundlagen	
	Der NABU M-V hatte in den vergangenen Jahren sowohl auf Ebene der Raumplanung als auch zu weiteren Genehmigungsanträgen (bspw. 2017 und 2019) schon kritisch Stellung genommen. Unsere Kritik bezog sich dabei insbesondere auf die allgemeine Geeignetheit des Gebiets, der Betroffenheit der Art Schreiadler und der Bebauung von Grünlandflächen. Der NABU bleibt generell bei der Gebietskritik und den fachlichen Bedenken.	E01
1.1.1	Der NABU bekennt sich zur naturverträglichen Energiewende und betrachtet die Windenergie als ein bedeutendes Element bei der Erzeugung erneuerbarer Energien und als Beitrag zum Klimaschutz. Eine Ausweisung von 2 % der Fläche der Bundesrepublik für den Ausbau der Windenergie auf Grundlage von Natur- und Artenschutzkriterien unterstützt der NABU. Auch eine einheitliche Raumplanung wird vom NABU als elementares Instrument für eine geordnete Planung angesehen. Die Stärkung der räumlichen Steuerung des Windenergieausbaus ist grundsätzlich im Sinne des NABU.	
	Durch eine übergeordnete Raumplanung auf Bundeslandebene können insbesondere der Natur- und Artenschutz ebenso wie weitere Nutzungsinteressen konsequent und frühzeitig berücksichtigt und dadurch Konflikte im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren minimiert werden. Zwingend hervorzuheben ist jedoch: die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus muss am Aspekt der Naturverträglichkeit ausgerichtet werden.	
Entgegnung Antr	Im Rahmen der Abwägung im Aufstellungsprozess von Regionalen Raumentwicklungsplänen ist das jeweilige Amt für Raumordnung verpflichtet, Stellungnahmen zu berücksichtigen und sich fachlich damit auseinanderzusetzen. Im Falle von Dambeck-Züssow ist dies ebenfalls u. a. unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kriterien geschehen und das Gebiet hat sich mit aktuellem Zuschnitt durchgesetzt. Der NABU hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen mehrmals die Bedenken mitgeteilt, der Argumentation wurde jedoch seitens des Amtes für Raumordnung nicht gefolgt. Daher bitten wir, Diskussionen zum	

	Gebietszuschnitt nicht mehr zu berücksichtigen. Als Vorhabenträger halten wir uns mit unserer Planung an die ausgewiesene Gebietskulisse.	
	Einwendungen, welche sich nicht unmittelbar mit dem Genehmigungsantrag nach dem BlmSchG der Energiequelle GmbH befassen, bedürfen keine Rücksicht in der Abwägung zu diesem Verfahren.	
Entgegnung Fachbehörde	Mit 17.10.2023 ist die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern rechtskräftig. Die Ausweisung der Windeignungsgebieten liegt somit bei der Raumordnung und liegt nicht in der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden.	
	Zur Thematik Schreiadler siehe Punkt 2.3.2.	
2 Tiere, Pflanzen	und die biologische Vielfalt	
2.1 Artenschutz allo	jemein	
2.1.1	Die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom Juli 2022 im Rahmen der Verabschiedung des Osterpakets durch den Bundestag führen generell aus Sicht des NABU, besonders wegen bestehender Rechtsunsicherheiten und fachlicher Einwände, zu keiner Beschleunigung des Ausbaus, sondern zu einer Schwächung des Naturschutzes. Der NABU hat zu der BNatSchG-Novelle ausführlich Stellung genommen und hat erhebliche Zweifel, ob diese zielführend und konform mit EU-Recht sind. Ausführliche Informationen incl. Rechtsgutachten finden Sie unter https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/31774. html	E01
	Unser aktuelles Positionspapier vom April 2023 ist vollständig unter https://www.nabu.de/imperia/md/content/202304 positionspapier naturverträglicher ausbau der windenergie - nabu.pdf einsehbar.	
Entgegnung Antragsteller	Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2022 ist die aktuelle rechtliche Grundlage zur Beurteilung von artenschutzrechtlichen Belangen im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen und ist somit zur Bewertung im vorliegenden Genehmigungsverfahren bindend. Die in den Augen des NABU bestehenden Rechtsunsicherheiten und fachlichen Zweifel sind nicht Gegenstand des Verfahrens und bedürfen somit keiner Bewertung.	

Entgegnung Fachbehörde	Das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes gilt ab Februar 2024 für alle Neuverfahren und auf Antrag des Vorhabenträgers auch bei laufenden Verfahren.	
2.2 Avifauna allgem	ein	
2.2.1	Im vorliegenden Fall wird eine Einzelanlage in der südlichen Spitze des Gebiets geplant. Die Anlage an sich wird nicht auf Dauergrünland gebaut, jedoch liegen bspw. im Süden flussbegleitendes Grünland beidseits der Swinow, bzw. im und um das WEG selber kleinere und größere Dauergrünlandflächen. Dabei ist besonders herausfordernd, dass es sich um verstreute Grünflächen handelt. Die genaue Lage der Horste von nachgewiesenen schlaggefährdeten Arten ist dem NABU aus den Unterlagen nicht bekannt, jedoch gehen wir von Verschattungen und damit Entwertungen der umliegenden Grünlandflächen aus. So bspw. für die Arten Rot- und Schwarzmilan bzw. dem Mäusebussard. Dabei bewertet der NABU die Diskussion zur Auswirkung der Grünlandausstattung (bspw. im AFB UmweltPlan 2022, S. 50) als nicht ausreichend. Die empfohlenen Abstände des "HP" werden mangelhafterweise nicht eingehalten.	E01
Entgegnung Antragsteller	Im Rahmen der Planung unseres Vorhabens fanden in mehreren aufeinander folgenden Jahren Kartierungen statt. Zur Prüfung, ob das Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann, wurde der Artenschutzfachbeitrag durch das Gutachterbüro UmweltPlan GmbH erarbeitet. Dazu wurden die relevanten Vorhabenwirkungen mit nachgewiesenen oder möglichen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten verschnitten und in Form von Steckbriefen einer Konfliktanalyse unterzogen. Darauf basierend wurden geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Des Weiteren stellt der vorhabenbezogene Landschaftspflegerische Begleitplan das Vorhaben in Bezug auf Landschaftsbild, Biotope, Fauna sowie Boden, Wasser und Klima/Luft dar. Es wurden ebenfalls Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen erarbeitet, welche in Maßnahmenblättern beschrieben werden. Somit wird dem Thema Natur- und Artenschutz ausreichend der entsprechenden aktuellen Gesetzeslage Rechnung getragen. Die Abstandsregelungen aus dem Helgoländer Papier (HP) finden in Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung.	
Entgegnung Fachbehörde	Die Antragsunterlagen werden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft, ggf. Nachforderungen gestellt und die eingereichten Daten mit behördeninternen Daten abgeglichen. Die Unterlagen liegen derzeit dem Dezernat 45 zur Prüfung vor.	

2.2.2	Der NABU M-V lehnt, insbesondere bei der derzeitigen geringen Maßnahmenplanung, auch die Errichtung der einzelnen WEA durch die Vorhabenträgerin ENERGIEQUELLE GmbH ab.	E01
Entgegnung Antragsteller	Wir verweisen auf die durch UmweltPlan GmbH erstellten Unterlagen zum Natur- und Artenschutz, welche dem Antrag beiliegen und somit auch dem NABU bekannt sind. Diese Arten- und Naturschutzfachlichen Unterlagen enthalten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, welche in Maßnahmenblättern detailliert beschrieben und festgelegt werden. Die Maßnahmen entsprechen der aktuell geltenden Rechtslage und rechtfertigen keine Ablehnung aufgrund der aus Sicht des NABU zu "geringen Maßnahmenplanung".	
Entgegnung Fachbehörde	Das Dezernat 45 prüft alle Eingriffe und Verbotstatbestände, die im Bereich Arten- und Naturschutz vorhanden sind und fasst das Ergebnis in einer Stellungnahme zusammen. Die Prüfung dauert zurzeit an.	
2.3 Avifauna/ Schre	iadler	
2.3.1	Wie Ihnen weiter bekannt ist, fordert der NABU die Einhaltung der empfohlenen Abstände nach dem sogenannten Helgoländer Papier "HP" der Länderarbeitsge-meinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) von 2015. Diese beinhalten u.a. einen Abstand von 6 km zwischen Horste der Art Schreiadler und einzelnen WKA. Das WEG insgesamt wird in diesem Radius durch die Reviere N31, N60 und N72 und dem 4-6 km-Radius geschnitten. Die hier geplante Anlage liegt soweit uns bekannt jedoch nicht mehr in den nach "HP" kritischen 6 km, würde man jedoch unserer Gebietskritik insgesamt folgen, würde das WEG stark verkleinert werden müssen und Fragen durch die Grünlandlage im Zusammenhang mit an-deren Arten weiter offen bleiben.	E01
Entgegnung Antragsteller	Wir verweisen nochmals darauf, dass das Gebiet Dambeck-Züssow mehrere Beteiligungsstufen und Abwägungen im Aufstellungsprozess des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durchlaufen hat und nun rechtskräftig als Windeignungsgebiet bestätigt wurde (Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern vom 30.09.2023, veröffentlicht am 17.10.2023). Der Zuschnitt des Gebietes stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Diskussionsgrundlage mehr dar.	
	Einwendungen, welche sich nicht unmittelbar mit dem Genehmigungsantrag nach dem BlmSchG der Energiequelle GmbH befassen, bedürfen keine Rücksicht in der Abwägung.	
	Die Abstandskriterien nach Helgoländer Papier sind keine Rechtsgrundlage, auf die sich in Mecklenburg- Vorpommern gestützt wird. Die einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien sind zum einen das 2022 novellierte	

	BNatSchG (welches die europarechtlich einzuhaltenden Richtlinien würdigt) und darüber hinaus in Mecklenburg-Vorpommern die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vom 01.08.2016 (AAB-WEA). Nach diesen Grundlagen stellt die Errichtung der geplanten WEA keinen Verstoß dar. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass selbst der NABU feststellt, dass die geplante WEA außerhalb des 6 km Umkreises nach dem Helgoländer Papier liegt und somit der Schreiadler für das geplante Vorhaben sogar nach Helgoländer Papier keine Relevanz hat.	
Entgegnung Fachbehörde	Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten von 2015 ist in MV kein anerkannter Leitfaden/Verwaltungsvorschrift für die Bewertung von Windkraftverfahren auf Vogelarten. Die Bewertung der einzelnen naturschutzrechtlichen Betroffenheit wird im Rahmen der fachlichen Einschätzungsprärogative, die der Naturschutzbehörde zusteht, anhand des BNatSchG und der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen "AAB-WEA Teil Vögel" Stand 01.08.2016 durchgeführt. Dieser Leitfaden ist eine anerkannte offizielle Verwaltungsvorschrift.	
2.3.2	Der NABU hatte zum letzten Verfahren 2019 zur Einschätzung der Schreiadlerbetroffenheit, im Bereich Karlsburg-Oldenburg eine Datenabfrage beim LUNG durchgeführt. Nach Angaben des LUNG war im Jahr 2016/2017 ein Einzelvogel im Bereich Oldenburg anwesend (geführt beim LUNG als N29 Oldenburg/West). Zudem wurde vermerkt, dass im Oktober 2015 das Schreiadlerschutzareal "N30 - Oldenburg/West" aus dem Datenbestand gelöscht wurde. Hier lag anscheinend nur eine Besetzung im Jahr 2008 vor (Status: "Pa"), der Horst konnte jedoch nie genau verortet werden. Der NABU geht davon aus, dass eine Wiederbesiedlung im Oldenburger Wald möglich ist und die artenschutzfachliche Beurteilung des Gebiets verschärfen könnte. Die Funktionsfähigkeit der Lenkungsfläche ist während der gesamten Betriebszeit der WKA sicher zu stellen.	E01
Entgegnung Antragsteller	Eine mögliche zukünftige Wiederbesiedlung eines Horstes stellt keine Grundlage zur Beurteilung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes dar. Rechtsgrundlagen des Artenschutzes sind europarechtlich durch die Richtline 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) festgelegt. Die darin enthaltenen Regelungen zum Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das BNatSchG umgesetzt.	

	Darüber hinaus gibt die AAB-WEA auf Landesebene für Mecklenburg-Vorpommern entsprechende Hinweise im Zusammenhang mit den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes beim weiteren Ausbau der Windenergienutzung in Mecklenburg-Vorpommern.
	Die Regelwerke sind eindeutig und geben keine Hinweise darauf, dass mögliche Wiederbesiedlungen in der Zukunft zu berücksichtigen sind.
	Grundsätzlich werden Maßnahmen wie Lenkungsflächen, CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in den Maßnahmeblättern erarbeitet und zusätzlich werden diese in die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen des Bescheides zur Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch das zuständige StALU aufgenommen. Da die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen die Voraussetzung für die Genehmigung und den Betrieb der WEA sind, ist die Einhaltung selbstverständlich.
	Wie der NABU M-V in seiner Stellungnahme (Siehe 2.3.1) bereits selbst erkannt hat, ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Schreiadlers nicht gegeben. Dies wird auch durch die naturschutzfachliche Bewertung im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags bestätigt. Die Errichtung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit einer Lenkungsfläche ist daher nicht gegeben.
Entgegnung Fachbehörde	Die Naturschutzbehörde steht in engem Austausch mit dem LUNG, welches die aktuellsten verifizierten Daten direkt an das Dezernat 45 weitergibt. Somit ist eine Prüfung der Datenlagen anhand aktueller Informationen möglich. Betroffenen Waldschutzareale werden von der Naturschutzbehörde betrachtet und entsprechende Schutzmaßnahme beauflagt.